Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 18.

(Nr. 12788.) **Gesetz zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen. Vom 4. März 1924.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, Vorschriften des preußischen Landesrechts über öffentliche Bekanntmachungen oder Nachweisungen gegenüber Behörden ganz oder teilweise bis auf weiteres außer Kraft zu setzen und, soweit erforderlich, andere Maßnahmen anzuordnen.

§ 2.

Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind dem Landtage vorzulegen und auf sein Verlangen zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

§ 3.

Das Gesetz tritt am 31. Dezember 1924 außer Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. März 1924.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12789.) **Verordnung, betreffend den Bereich der Hauptfürsorgestelle der Provinz Schleswig-Holstein für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Vom 9. Februar 1924.**

Auf Grund des § 5 der Reichsverordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 187) wird hiermit in Ergänzung der Verordnung vom 20. März 1919, betreffend die Errichtung von Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, was folgt, verordnet:

§ 1.

Der Hauptfürsorgestelle der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel wird auch die Bearbeitung der Angelegenheiten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge des Kreises Herzogtum Lauenburg übertragen.

§ 2.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat zu den Kosten der Hauptfürsorgestelle anteilig beizutragen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1924 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Hirtsiefer.

(Nr. 12790.) Achte Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Anpassung der Staats- und Gemeindesteuern an die Geldwertänderung. Vom 5. März 1924.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. September 1923 (Gesetzsamml. S. 415) wird für den Monat März 1924 als Verhältniszahl für die Anpassung der Staats- und Gemeindesteuern an die Geldwertänderung seit dem 1. April 1923 die Zahl 180 Millionen festgesetzt.

Berlin, den 5. März 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12791.) Verordnung über die Wahl zu dem Kreistage für den Kreis Namslau. Vom 6. März 1924.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Wahl zu dem Kreistage für den Kreis Namslau findet am 4. Mai 1924 statt.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

Berichtigung.

In dem Sachverzeichnisse 1923 S. 16 Spalte 2 (**Grundvermögen**) Zeile 4 muß es statt „(V. v. 22. Okt.) 418" heißen „(V. v. 22. Okt.) 478."

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.